

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22.

Jahrgang 1874.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

662. 652. Das zu Berlin am 6. Mai 1874 ausgegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1001. Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.

663. 653. Das zu Berlin am 9. Mai 1874 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1002. Reichs-Militär-gesetz. Vom 2. Mai 1874.

664. 681. Das zu Berlin am 10. Mai 1874 ausgegebene 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1003. Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

665. 672. Zur Preussischen Gesetz-Sammlung erscheint Anfangs künftigen Monats ein neues Haupt-Sachregister, welches die Jahrgänge 1806 bis einschließlich 1873 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird zum Preise von 1 Thlr. 20 Gr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Debits-Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets auf Bestellung geliefert.

Berlin C., 15. Mai 1874.

Gesetzsammlungs-Debitscomtoir.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

666. 673. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 27. Mai d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Landrath a. D., Schloßhauptmann von Benrath, Kammerherrn und Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn Matz von Frenß-Garrath, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn, Freiherrn von Geyr-Schweppenburg und zu Allerhöchsthohem Commissarius den Unterzeichneten Allerhöchst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 19. Mai 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
gez. von Bardeleben.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1874.

667. 680. Unter der Voraussetzung der Genehmigung durch den Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten soll mit dem 1. Juli d. J. in Elten ein zweites katholisches Schullehrer-Seminar mit dreijährigem Lehrkursus für den Regierungsbezirk Düsseldorf errichtet und eröffnet werden.

Dasselbe wird als Externat eingerichtet werden. Eine ausreichende Zahl von Familien, in welchen die Zöglinge Wohnung und Beköstigung erhalten können, ist in Elten vorhanden.

Die Aufnahme in dieses Seminar kann nur solchen Schulamts-Präparanden gewährt werden, welche am 1. Juli d. J. das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Schulamts-Präparanden, welche in diesem Lebensalter stehen und die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Elten wünschen, haben sich dazu spätestens bis zum 10. Juni d. J. bei dem Seminar-Director Langen in Elten zu melden und ihrer Meldung

- 1) das Taufzeugniß;
- 2) einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte;
- 3) ein Führungsattest von dem Vorstand der bisher von ihnen besuchten Unterrichts-Anstalt, sofern aber eine solche nicht besucht ist, von der Polizeibehörde und dem Schulinspector ihres Wohnortes;

- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß derselbe die Mittel zum Unterhalte des Präparanden während der Dauer des Seminar-kursus gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge, beizulegen.

Ueber ihre Zulassung zur Aufnahme-Prüfung, sowie über die Zeit derselben, werden die bis zum 10. Juni d. J. angemeldeten Präparanden besonders beschieden werden.

Die demnächst zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminare jede von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens

3 Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten unfreiwilligen oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 10 Thalern zu zahlen haben.

Coblenz, den 15. Mai 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
Konopaci.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

668. 654. Nach der im Armeekorps-Verordnungsblatt des I. J. (St. 80) enthaltenen Verfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 2. d. Mts. muß die Bemerkung bei Bezirks-Amt Bühl auf Seite 7 der tabellarischen Uebersicht über die bei der Loosung im Jahre 1873 gezogenen höchsten Loosnummern so lauten:

„Zurückgegriffen auf Nr. 206 (anstatt 149) der Disponibeln des Jahres 1851.“

Düsseldorf, den 14. Mai 1874. I. IV. 833.

669. 655. Die General-Versammlung der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft hat beschlossen, die Zwecke der Gesellschaft auf den Betrieb der Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Invaliditäts-Versicherung auszudehnen. Der in Folge dessen aufgestellte erste Statut-Nachtrag ist unter'm 17. Dezember v. J. staatlich genehmigt, in Nr. 11 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 14. März d. J. publizirt und nach der Bekanntmachung in der Beilage zu Nr. 33 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers vom 7. Februar d. J. in das Handelsregister eingetragen.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Juli 1872 (Amtsblatt 28) bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 13. Mai 1874. I. III. 2259.

670. 656. Der Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York ist unter dem 5. Februar d. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen erteilt. Die betreffende Genehmigungs-Urkunde, der Freibrief, die Statuten und die Statutänderungen sind als eine besondere Beilage der heutigen Amtsblatts-Nummer beigelegt.

Die General-Direction der Continental-Gesellschaft befindet sich in Berlin, Charlottenstraße 30. General-Director ist Dr. Th. Herzberg und sind die Agentur-Bedingungen bei Letzterem zu erfragen.

Düsseldorf, 13. Mai 1874. I. III. 2408.

671. 664. Der Kaufmann P. J. Mertens zu Cleve hat die ihm unter dem 25. September 1867

(I. III. 1834) erteilte Concession, Auswanderer-Beförderungs-Geschäfte nach Australien und Amerika (ausschließlich Brasilien) als Agent des W. Höpfer zu Kilver, Kreis Herford, welcher als General-Agent des Bremer Auswanderer-Beförderungs-Hauses Carl Johann Klingenberg concessionirt ist, zu vermitteln, uns zurückgegeben und die Losgabe der für diese Vermittelungs-Agenturgeschäfte hinterlegten Caution von dreihundert Thalern beantragt.

Wir bringen Vorstehendes auf Grund des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt 1853 S. 589 ff.) mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die Caution des p. Mertens binnen einer präclusivischen Frist von 12 Monaten bei uns oder dem Herrn Landrathe zu Cleve anzubringen sind.

Düsseldorf, den 13. Mai 1874. I. III. 2255.

672. 676. Auf Grund der mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen und mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1) Die evangelischen Bewohner der im Kreis Essen belegenen Civilgemeinde Ueberruhr werden mit der Publikation dieses Decretes aus dem Kirchen- und Pfarrverbände der evangelischen Gemeinde Kellinghausen ausgepfarrt und bilden eine selbstständige Kirchen- und Pfarrgemeinde. Die auf dem bisherigen Parochialverbände beruhenden Rechte und Verpflichtungen werden beiderseitig ohne Entschädigung aufgehoben.

2) Die Kirchen- und Pfarrgemeinde Ueberruhr tritt in den Verband der Kreisynode an der Ruhr und erfolgt die Besetzung der dortigen Pfarrstelle durch die Wahl der Gemeinde.

3) Die evangelischen Bewohner der im Kreis Essen belegenen Civilgemeinde Heisingen werden mit der Publikation dieses Decretes aus dem Kirchen- und Pfarrverbände der evangelischen Gemeinde Werden an der Ruhr ausgepfarrt und bilden fortan eine eigene Kirchengemeinde.

Die auf dem bisherigen Parochialverbände beruhenden Rechte und Pflichten werden auch hier beiderseitig ohne Entschädigung aufgehoben. Dagegen bleibt die Gemeinde Werden verpflichtet, denjenigen Beitrag von 22 Thalern, welchen sie bisher für kirchliche und Schulzwecke von Heisingen geleistet hat, dorthin auch ferner zu entrichten oder denselben mit einer Kapitalsumme von 500 Thalern abzulösen.

4) Die Kirchengemeinde Heisingen, welche eine kirchenordnungsmäßige Vertretung erhält, tritt unter den nachstehenden Modalitäten in den Pfarrverband der Gemeinde Kellinghausen:

a. Während die Gemeindeglieder im Gewöhnlichen die Gottesdienste in der Kirche zu Kellinghausen zu

befuchen haben, wird der Pfarrer von Kellinghausen verpflichtet, alle 14 Tage zu Heisingen einen Nachmittags-Gottesdienst abzuhalten, einmal wöchentlich dort den Katechumenen-Unterricht zu erteilen (nicht auch den Confirmanden-Unterricht, an welchem die Confirmanden aus Heisingen in Kellinghausen Theil zu nehmen haben), sowie gegen Bezug der in Heisingen bisher üblichen Stollgebühren dort die Amtshandlungen, insbesondere die Verordnungen zu verichten.

b. Die Gemeinde Heisingen zahlt hierfür als Entschädigung an die Kirchentasse von Kellinghausen resp. zum dortigen Pfarrgehalt ein jährliches Pauschquantum von 45 Thalern, welches sich in Zukunft mit der wachsenden oder fallenden Steuerkraft der Gemeinde Heisingen an Klassen- und Einkommensteuer (jezt 123 Thaler) entsprechend vergrößern oder verringern soll. Zu weiteren Beiträgen, insbesondere für die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude ist sie nicht verpflichtet.

c. Die bei den Gottesdiensten in Heisingen durch Einsammlung aufkommenden Gelder werden ausschließlich für die Zwecke der Gemeinde Heisingen verwendet.

d. Bei der Pfarrwahl von Kellinghausen concurrirt die Gemeinde Heisingen durch Repräsentanten, deren Anzahl durch das Verhältnis der beiderseitigen Seelenzahl bestimmt wird. Im Uebrigen steht derselben eine Mitwirkung bei der kirchlichen Verwaltung von Kellinghausen nicht zu und ordnen beide Theile ihre Angelegenheiten selbstständig.

Düsseldorf, den 16. Mai 1874.

(L. S.) Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: gez. v. J u n d e r. I. V. B. 2243.

Coblenz, den 4. Mai 1874.

(L. S.) Königliches Consistorium: gez. E b e r t s. C. 1404.

673. 683. Es ist vorgekommen, daß Eltern, welche ihres Gewerbebetriebes wegen sich vorübergehend außerhalb ihrer Heimath aufhielten, ihre bei ihnen befindlichen schulpflichtigen Kinder gänzlich unbeschult ließen, woraus in Folge eingetretener Vermilderung, die bedauerlichsten Nachteile für die Einzelnen sowie für die Schule überhaupt sich ergeben haben. Wir veranlassen deshalb Ew. Hochwohlgeborenen, behufs Handhabung der nothwendigen Schulbesuchs-Controle streng darüber zu wachen, daß diejenigen ortsfremden schulpflichtigen Kinder, welche vorübergehend in einer Gemeinde des dortigen Kreises (Amtsbezirks) wohnen, der betreffenden Ortschule jedesmal alsbald zugeführt werden. Außerdem ordnen wir hiermit an, daß die königlichen Local-Schul-Inspectoren in jedem einzelnen Falle, wo ein schulpflichtiges Kind des Gewerbebetriebes wegen den Heimathsort für einige Zeit verläßt, unverzüglich dem Schulvorstande seines neuen Domizils directe Nachricht geben, unter Beifügung eines summarisch gehaltenen, vom Lehrer auszustellenden Zeugnisses, und daß dem resp. Schulkinde aufgegeben werde,

bei seiner Rückkehr einen Nachweis über den jenseitigen Schulbesuch zu produciren.

Cassel, den 24. Februar 1874.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die königlichen Landräthe und königlichen Amtmänner des Regierungsbezirks.

Vorstehende Verfügung der königlichen Regierung zu Cassel bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir die Orts-Schulbehörden sowie die Polizeibehörden unseres Regierungs-Bezirks zugleich veranlassen, die durch obige Circ.-Verfügung erforderlich werdende Unterstützung in der Controle des Schulbesuchs solcher Kinder, welche sich mit ihren in dem Regierungsbezirk Cassel heimathsberechtigten, des Gewerbebetriebs wegen aber von dort abwesenden Eltern und Pflegern in unserem Regierungsbezirk aufhalten, nach Maßgabe jener Verfügung bereitwillig zu gewähren.

In Bezug auf die schulpflichtigen Kinder anderer Inländer, welche sich zeitweise in unserem Regierungsbezirk mit solchen Kindern aufhalten, ist nach den hier geltenden Bestimmungen über den Schulzwang zu verfahren. Wegen der Unzulässigkeit des Mitführens von Kindern unter 14 Jahren beim Gewerbebetriebe im Umherziehen wird auf §. 62 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245 ff.) verwiesen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1874. I. V. A. 3877.

674. 670. Ein in Berlin zusammengetretenes Comité ehrenwerther jüdischer Einwohner beabsichtigt zur Hebung der sittlichen und materiellen Lage der jüdischen Waisenkinder in Palästina Waisenhäuser daselbst zu errichten und hat zum Zwecke der Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel die Genehmigung zur Abhaltung einer allgemeinen Hauscollecte bei den jüdischen Glaubensgenossen im preussischen Staate nachgesucht. — In Betracht des guten Zweckes, der dem Unternehmen zu Grunde liegt, hat der Herr Minister des Innern die Abhaltung der Collecte mit der Maßgabe genehmigt, daß dieselbe sich auf die in den Städten und Flecken befindlichen jüdischen Haushaltungen zu beschränken habe, daß die Sammlungen nur von einem Comité-Mitgliede oder von einem Mitgliede des Vorstandes der für den Ort bestehenden Synagogen-Gemeinden vorgenommen werden dürfen und daß die Collecte einen Zeitraum von 4 Wochen nicht überschreite.

Indem wir solches den Betheiligten hierdurch zur Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das Comité zur Zeit aus folgenden Personen: 1. dem Rentier A. H. Heymann, 2. dem Banquier Eduard Mende, 3. dem Prediger und Rabbinats-Assessor Dr. phil. Ungerleider, 4. dem Rabbiner Dr. phil. A. Cassel, 5. dem Docenten an der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums Dr. phil. J. Levy und 6. dem Banquier M. Gottschalk Levy, sämmtlich zu Berlin besteht.

Düsseldorf, den 16. Mai 1874. I. V. B. 2193.

675. 682. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-
Provinz hat durch Rescript vom 13. v. M. (Nr.
3495) genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten
für den Neubau einer Synagoge zu
G L e h n im Kreise Neuß bei den jüdischen Glaubens-
genossen in den Regierungsbezirken Köln und Düssel-
dorf eine Hauscollekte durch Deputirte aus der ge-
nannten Gemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres
abgehalten werde.

Die Collekte wird am 1. Juni d. J. beginnen,
und sind die Deputirten, welche sich durch gehörig
beglaubigte Vollmachten zu legitimiren haben, er-
mächtigt, die gesammelten Gaben an sich zu behalten.
Düsseldorf, den 20. Mai 1874. I. V. B. 2237.

676. 677. Am 13. Februar d. J. wurde hier ein
anscheinend taubstummer, unbekannter Mensch im un-
gefährten Alter von 20 Jahren festgenommen. Der-
selbe ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar,
niedrige Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, graublau
Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige
Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde
Gesichtsfarbe, ist untersehter Statur und hat auf
dem Daumen der linken Hand eine Beule und auf
der linken Schulter eine Narbe. — Bekleidet war
der Unbekannte mit einer grauen Jacke, mit Bein-
kleidern und Weste von ähnlicher Farbe, mit einer
Mütze, Halstuch, leinenem Hemde, weißwollenen Strüm-
pfen und mit Schuhen.

Jeder, dem die persönlichen und heimathlichen Ver-
hältnisse des oben beschriebenen Menschen bekannt
sind, wird um gefällige schleunige Mittheilung drin-
gend gebeten.

Zielenzig, den 8. Mai 1874.

Die Polizei-Verwaltung:

S o n n e n b u r g, Bürgermeister.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit der Auf-
forderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
solche, soweit dies unentgeltlich geschehen kann, durch
die Kreisblätter weiter zu verbreiten.

Düsseldorf, den 19. Mai 1874. I. I. 1143.

677. 687. Auf Veranlassung des Herrn Handels-
ministers machen wir auf ein im „Verlage der Reichs-
gesetz“ von Fr. Kortkamp (Berlin 1874) erschienenes,
die Gewerbeordnung und einige verwandte Gesetze
nebst den Ausführungsvorschriften umfassendes und
eingehend erläuterndes Werk des Geheimen Regie-
rungs-Raths, Mitgliedes des Reichstages und des
Hauses der Abgeordneten, L. Jacobi: „Die Ge-
werbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche“
(geh. 10 Mark geb. 11,50 Mark) aufmerksam, welches
zunächst für den praktischen Gebrauch bestimmt und
durch die Reichhaltigkeit des aufgenommenen Ma-
terials wie durch die gesammte Anlage und Behand-
lung des Stoffes diese Bestimmung zu erfüllen be-
sonders geeignet ist.

Dasselbe hat die Aufgabe, die richtige Anwendung
jeder einzelnen Vorschrift der Gewerbe-Ordnung und

der hierauf bezüglichen verwandten Gesetze zu er-
leichtern in praktischer Weise gelöst und kann daher
den Behörden und Gewerbetreibenden besonders em-
pfohlen werden.

In demselben Verlage und in ähnlicher Bearbei-
tung ist ferner eben erschienen „Gesetze und Ver-
ordnungen über Heimathsz- und Staats-
bürgerrecht im Deutschen Reiche“ (geh. 5
Mark geb. 6 Mark) ein Werk welches für den prat-
tischen Gebrauch ebenfalls bestens empfohlen werden
kann.

Düsseldorf, den 20. Mai 1874.

Pr. I. 541.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

678. 647. Die Fabrikzeichen: 1. „Regulator“ mit
den Buchstaben G. S. & Co. für die Firma Gustav
Sieper u. Comp. zu Remscheid; 2. „Violinchlüssel“
für die Firma W. Kiepenheuer zu Remscheid sind
heute in die hiesige Zeichenrolle eingetragen worden.
Remscheid, den 8. Mai 1874.

Königliches Gewerbe-Gericht:

gez. Albert Böker. gez. Dohm.

679. 657. Nachstehende Auseinandersetzungssachen
werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Aus-
führungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27
der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111
des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 hierdurch be-
kannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen,
mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch
aufgefordert, sich in 6 Wochen bei uns, spätestens
aber in dem auf den 11. Juli d. J., Morgens 11
Uhr an unserer Geschäftsstelle hier vor dem Herrn
Regierungs-Rath Meyerhoff anstehenden Termine mit
ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die
Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung
gegen sich gelten lassen müssen, resp. die Hypotheken-
rechte auf die Ablösekapitalien erlöschen.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

1) Ablösung der auf den Grundstücken der Hies-
felder Eingefessenen zu Gunsten der evangelischen
Kirche, Pastorat und Küsterei, sowie der Armen und
Schulfonds zu Hiesfeld, Kreis Duisburg, haftenden
Reallasten;

2) Ablösung der auf verschiedenen Grundstücken
der Eingefessenen des Kreises Rees und Conj. in der
Gemeinde Wehr zu Gunsten der katholischen Pfarre
und Küsterei zu Wehr haftenden Reallasten.

Münster, den 4. Mai 1874.

Königliche General-Commission: v. Bschod.

680. 658. Ausloosung von Renten-
briefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine
zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz
Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr
1. April bis 30. September 1874 sind folgende
Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Littr. A. à 1000 Thaler = 44 Stück nämlich:
Nr. 39, 40, 92, 241, 265, 513, 518, 535, 626,
667, 974, 1117, 1146, 1303, 1341, 1468, 1584,
1650, 1719, 2084, 2200, 2526, 2723, 2799, 3320,
3378, 3401, 3421, 3473, 3532, 3756, 3792, 4202,
4272, 4291, 4412, 4470, 4578, 4642, 4700, 5189,
5415, 5609, 5680.

2. Littr. B. à 500 Thaler = 16 Stück nämlich:
Nr. 8, 67, 360, 382, 597, 736, 769, 791, 888,
1070, 1188, 1556, 1718, 1753, 1800, 2213.

3. Littr. C. à 100 Thaler = 90 Stück nämlich:
Nr. 149, 171, 185, 1037, 1102, 1314, 1477, 1518,
1737, 1886, 2029, 2052, 2188, 2212, 2213, 2387,
2539, 3020, 3103, 3200, 3333, 3442, 3471, 3488,
3499, 3557, 3618, 3806, 3889, 4137, 4140, 4297,
4341, 4405, 4515, 4684, 4725, 4789, 4976, 5081,
5475, 5519, 5684, 5856, 5908, 6052, 6058, 6205,
6209, 6218, 6261, 6279, 6280, 6371, 6599, 6624,
6828, 7044, 7175, 7249, 7660, 8085, 8180, 8259,
8393, 8612, 8613, 8779, 9009, 9115, 9480, 9551,
9579, 9696, 10,030, 10,625, 10,698, 10,939, 11,009,
11,328, 11,342, 11,344, 11,345, 11,540, 11,566,
11,706, 11,718, 11,731, 12,064, 12,200.

4. Littr. D. à 25 Thaler = 77 Stück nämlich:
Nr. 81, 184, 230, 293, 396, 651, 743, 857,
1028, 1031, 1043, 1049, 1107, 1156, 1178, 1399,
1460, 1746, 1748, 1760, 2093, 2148, 2900, 2971,
3040, 3305, 3330, 3331, 3358, 3373, 3390, 3511,
3586, 3782, 4081, 4255, 4476, 4602, 4658, 4706,
4722, 5298, 5355, 5417, 5421, 5696, 6095, 6162,
6251, 6368, 6426, 6789, 6966, 6973, 7070, 7187,
7481, 7788, 8347, 8430, 8673, 8694, 8804, 9036,
9130, 9189, 9511, 9604, 9681, 9857, 9885, 10,132,
10,145, 10,268, 10,355, 10,449, 10,561.

5. Littr. E. à 10 Thaler = 9 Stück nämlich:
Nr. 13,571, 13,572, 13,573, 13,574, 13,575, 13,576,
13,577, 13,578, 13,579.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1874 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit dem dazu gehörigen Talon zur neuen Coupons-Serie IV vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post über frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzufenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgelooften Rentenbriefe Littr. A. bis D., welche bisher noch nicht realifirt sind, und zwar von den Ausloosungs-Terminen:

a) 1. April 1866, Littr. D. Nr. 4745;

b) 1. April 1867, Littr. C. Nr. 7046, 8237, 8645; Littr. D. Nr. 6411;

c) 1. October 1867, Littr. C. Nr. 5887, 9702, 11,475;

d) 1. April 1868, Littr. D. Nr. 1363, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078;

e) 1. October 1868, Littr. C. Nr. 1575, 4179, 9458; Littr. D. Nr. 447, 1756, 4835;

f) 1. April 1869, Littr. B. Nr. 968, Littr. C. Nr. 8360, 9703; Littr. D. Nr. 3116, 4859, 5240, 7304;

g) 1. October 1869, Littr. A. Nr. 5250; Littr. C. Nr. 3648, 6085, 6436, 8737, 11,281; Littr. D. 593, 690, 1123, 2976, 4079, 7380;

h) 1. April 1870, Littr. A. Nr. 484; Littr. C. Nr. 3593, 6438, 7963, 8170, 11,717, 11,991; Littr. D. Nr. 209, 1090, 2461, 4237, 4353, 8440, 8775, 9622, 10,357;

i) 1. October 1870, Littr. A. Nr. 2968, 4858; Littr. C. Nr. 2765, 3865, 4824, 8993, 10,063, Littr. D. Nr. 2238, 4028, 7665, 8353, 8548;

k) 1. April 1871, Littr. A. Nr. 4197; Littr. C. Nr. 1979, 2547, 5270, 7433, 7794, 9485, 10,019, 10,334, 11,245; Littr. D. Nr. 1441, 1946, 2347, 4297, 6324, 6429, 8173, 8358, 10,147;

l) 1. October 1871, Littr. A. Nr. 191, 4627, 5612; Littr. B. Nr. 5; Littr. C. Nr. 2149, 3029, 3035, 4496, 6229, 6626; Littr. D. Nr. 912, 2065, 2501, 2723, 4949, 5638, 8611, 9065, 10,305, 10,335

m) 1. April 1872, Littr. A. Nr. 2739, 2808, 4102; Littr. B. Nr. 999, 1456, 1856; Littr. C. Nr. 3416, 4800, 7461, 7841, 9566, 10,703; Littr. D. Nr. 2853, 4276, 6243, 7998, 9096, 9122, 10,338;

n) 1. October 1872, Littr. A. Nr. 177, 1722, 2161, 4479, 5713; Littr. C. Nr. 1804, 6435, 8356; Littr. D. Nr. 46, 2444, 3856, 3948, 4479, 5136, 5436, 5892, 7750, 8041, 9286, 9302, 9544;

o) 1. April 1873, Littr. A. Nr. 383, 1542, 2271, 4136, 4239; Littr. B. Nr. 936; Littr. C. Nr. 327, 1115, 2472, 4020, 5787, 5930, 7740, 8035, 8187, 8953, 9537; Littr. D. Nr. 3832, 5221, 5422, 5429, 5917, 6291, 6609, 7991, 8550, 8903, 8977, 9737, 10,284;

p) 1. October 1873, Littr. A. Nr. 2286, 2659, 2916, 3855, 4657; Littr. B. Nr. 192, 619, 2195; Littr. C. Nr. 70, 360, 1664, 4386, 6354, 6833, 7475, 7764, 8073, 9001, 9311, 9593, 9670, 9720, 10,140, 10,572, 11,953; Littr. D. Nr. 321, 540, 982, 1153, 1355, 1407, 1426, 1988, 2084, 3038, 3285, 3470, 4625, 5310, 6608, 7738, 7743, 8495, 9092, 9425, 9454, 9654;

q) 1. April 1874, Littr. A. Nr. 1565, 3181, 4135, 4921, 5068; Littr. B. Nr. 823, 1795; Littr. C. Nr. 69, 854, 2809, 3021, 3637, 3792, 4802, 5879, 5938, 6195, 6442, 6775, 7892, 8213, 8636, 8782, 8801, 9007, 9132, 9510, 9623, 9707, 9880, 9898, 10,559, 10,722, 10,941, 11,043, 11,612, 12,037; Littr. D. Nr. 1256, 1580, 2384, 2437, 3319, 3646, 4217,

5107, 5246, 5487, 5729, 6758, 6957, 7012, 7239, 7449, 7552, 7949, 8234, 8929, 8931, 9292, 9815, 10,380, 10,420, 10,541;
hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Littr. E. à 10 Thaler unter den Nummern 1 bis einschließlich 13,570 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelost worden sind.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. October 1863 nicht eingelösten Rentenbriefe Littr. E Nr. 5835, 12,853 und 13,232 mit dem 31. Dezember 1873 verjährt sind.

Münster, den 12. Mai 1874.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

681. 659. Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 12. Mai 1874.

Anwesend: I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, 1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier.

II. Namens der Rentenbank: 1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Deconomie-Rath Rasch; 2) Provinzial-Rentmeister Wittge.

III. Der Notar Herr Justiz-Rath Friedrich Leese-
mann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten und hier beigefügten Verzeichnisse vom 2. Mai c. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

10 Stück Littr. A. à 1000 Thlr.	= 10.000 Thlr.
8 Stück Littr. B. à 500 Thlr.	= 4.000 Thlr.
27 Stück Littr. C. à 100 Thlr.	= 2.700 Thlr.
25 Stück Littr. D. à 25 Thlr.	= 625 Thlr.

70 Stück über zusammen . . . 17,325 Thlr.

Buchstäblich: Siebenzig Stück Rentenbriefe über Siebenzehn Tausend, Dreihundert Fünf und Zwanzig Thaler nebst den dazu gehörigen Zweihundert Sieben und Vierzig Stück Zins-Coupons und Siebenzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Borgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Schlichter. Rasch. Wittge.

Friedrich Leese mann, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 13. Mai 1874.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

682. 660. Der Notar Sels zu Neuß ist gestorben und an dessen Stelle der Notar Heinrich Otto Rudolph Hinderkott, bisher zu Adenau nach Neuß verlegt worden und sind demselben die Urschriften seines Amtsvorgängers des Notars Sels definitiv übergeben worden.

Düsseldorf, den 11. Mai 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Gu erard.

683. 661. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. September d. J. ab die bisher zur Gerichts-Commission zu Gunmerich gehörige Gemeinde Grieterbusch der Gerichts-Commission in Rees zugewiesen wird.

Hamm, den 13. Mai 1874.

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

684. 665. Die Gewerkschaft des in den Gemeinden Schönebeck, Bockholt, Altendorf und Vorbeck, Kreis Essen gelegenen Steinkohlen-Bergwerks Wolfsbant, hat in den notariellen Urkunden vom 13. Dezember 1873 und 23. März 1874 durch den mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Ruzer gefaßten Beschluß das Grubenfeld des Steinkohlen-Bergwerks Wolfsbant in zwei selbstständige Felder: in den auf dem überreichten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d bezeichneten 503,141⁶⁵ Quadratmeter großen Feldestheil unter dem Namen Nem-Wesel-Wolfsbant; in den übrig bleibenden Theil des Grubenfeldes unter dem Namen Wolfsbant zur Größe von 2,840,271 Quadratmetern realiter getheilt.

Unter Hinweisung auf die §§. 45, 46, 47, 51 des allgemeinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 11. April 1874

Königliches Oberbergamt.

685. 674. Durch Erkenntniß des königlichen Landgerichts zu Cleve vom 31. März 1874 ist die geschäftslose Henriette Sieling zu Rheinberg für interdictirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkles ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve, den 17. Mai 1874.

Der Ober-Procurator: Ringe.

Sicherheits-Polizei.

686. 648. In der Nacht vom 5. auf den 6. d. Mts. sind zu Hüdeswagen dem Bierbrauer Peter Froost verschiedene Kleidungsstücke als: 1 alter brauner Ueberzieher mit Sammttragen, 1 blauer Ueberzieher mit Sammttragen, Frauenhemden gez. E T., E R., J B., Mannshemde gez. P T., F D. Mädchenhemden gez. E T., und Betttücher gez. P T., unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu er-

theilen vermag, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Oberfeld, den 8. Mai 1874.

Der Ober-Procurator: gez. Ebermaier.

687. 662. Gestohlen sind:

1. In der Nacht vom 21.—22. April cr. dem Horster-Werke zu Horst etwas über 5 Thlr. Geld, 1 dunkle Winterjoppe, mehrere Paar Arbeitsschuhe, einige Paar Plüschpantoffeln, mehrere blau und weiß gestreifte Hemde, mehrere blaue leinene Arbeitshosen und Schweißkittel, sowie eine Parthie Cigarren.

Die Betriebs-Direction der Horster Eisen- und Stahlwerke hat Demjenigen, welcher die Thäter derart denunciirt, daß sie zur gerichtlichen Bestrafung herangezogen werden können, eine Belohnung von 25 Thlr. zugesichert.

2. In der Nacht vom 27.—28. April cr. dem Landwirth Heinrich Lathe zu Niederbonsfeld: 2 leinene Betttücher gez. H. L., 2 Paar lange weiße wollene Strümpfe, 2 wollene graue Unterjaden, 1 weißes Handtuch mit roth carirten Streifen, 1 Paar halblange Socken, 1 leinenes neues Hemd, 1 wollene bräunliche Unterjade, 1 Kattun-Kopfstück, 1 blaue Schürze, und 1 halb fertiges gedrucktes, blaues Kleid mit weißen Punkten, und dem Tagelöhner Wilhelm Siepmann zu Niederbonsfeld 1 braune und schwarze Hose, 1 englischlederne Hose, ein blauer Kittel, 2 Paar Frauenschuhe, 1 gedrucktes Kleid, mehrere Paar wollene Strümpfe, mehrere Tücher und Schürzen, 2 schwarz und grau carirte Kinderkleider, ein Kissenüberzug.

3. Am 4. April cr. dem Schneidermeister Franz Knülle zu Bochum ein schwarzer Tuchrock ohne Knöpfe mit dem eingestickten Zeichen im Untersutter G. M., eine schwarze Tricohose, eine braune Buxkinhose, eine carirte Buxkinhose mit gelben und schwarzen Streifen, eine schwarz gestreifte Buxkinhose.

4. In der Nacht vom 11.—12. April cr. vom Bahnhof zu Bochum: 1 grau carirter Tuchrock, 1 schwarz gestreifte Tuchhose und Weste, 1 Doppel-Pistol, 1 Pulverhorn, 1 rothwollenes Hemd.

5. Am 2. April cr. dem Maurer Georg Schwarz zu Witten: 1 schwarze Tuchhose, 1 schwarz baumwollener Regenschirm, eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und silberner Kette, 4 weiß leinene Arbeitshemden, 2 weiß leinene Faltenhemde, 6 weiße leinene Taschentücher gez. G. Sch., ein braun lederne Portemonnaie mit Messingbügel, 4 gelbe baumwollene Taschentücher, 4 weiße leinene Vorhemdchen, eine Brieftasche, enthaltend einen Militairpaß nebst Führungs-Attest, ausgestellt in Altona den 14. November 1872 vom 1. Thüring'schen Infanterie-Regiment Nr. 31.

Verdächtig des Diebstahls ist ein unbekannter Mann von 25—26 Jahren, mittler Größe, gesetzter Statur und frischer Gesichtsfarbe.

6. In der Nacht vom 29.—30. April cr. der Firma Wagener & Comp. zu Dahlhausen: 1 schwarze eng-

lisch lederne Hose, 3 schwarze englisch lederne Jacken, 1 braunes wollenes Shawltuch, 1 schwarze wachlederne Mütze.

7. In der Nacht vom 26.—27. April cr. aus der Bahnwärterbude des Bahnwärters Peter Huhn an der Knöfels Mühle bei Hattingen ein 6 Fuß langes Ofenrohr mit doppeltem Kniestück.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 12. Mai 1874. Der Staatsanwalt.

688. 666. Es sind entwendet worden:

1. In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai dem Landwirth Heinrich Siding aus Ober Emmelsum von seiner Bleiche: 3 leinene Mädchenhemden, davon 2 mit Spigen am Halse, gezeichnet J. S., E. S., und J. St., ein weißer Unterrock mit Spigen, für ein Mädchen, 5 weiße leinene Taschentücher mit J. T. oder W. T. gezeichnet, 1 Mull-Kindertaschentuch mit Spigen, gezeichnet Eb. S., 6—7 bunte Mädchen-schleifen, 3 kattunene Kopfstücher, 3 bunte Nachtmühen, 2 gedruckte Kleider, blau mit gelben und blau mit weißen Punkten, 2 blaue leinene Schürzen, 1 Paar rothe Männerstrümpfe, 3 bunte Taschentücher, 1 Paar Manschetten für Mädchen, 1 leinenes Handtuch. Ferner am Abende des 26. April ein Taschenmesser aus seinem in der Wirthsstube an der Wand hängenden Rocke.

2. Bei der Wittwe Jacob Lohmann zu Boerde; aus einem unter der Pumpe stehenden Waschkasse, in derselben Nacht: 7 Stück blaue Schürzen, 1 blaues gedrucktes Kleid mit grünen Punkten, ein blaues gedrucktes Kleid mit grünen Blümlein, 1 blaues gedrucktes Kleid mit grünen Punkten für ein Kind, 2 blaue Kinderhosen, 1 graue baumwollene Frauenhose, 7 Paar rothe und blaue wollene Strümpfe, 1 roth und weiß gestreiftes Hemd, 2 blau und weiß carirte Kopfstücher, 1 roth und schwarz gestreifter Unterrock.

3. Dem Pferdemezger Julius Quabed zu Oberhausen am Abende des 4. Mai aus seinem Wohnzimmer eine silberne Cylinderuhr mit zerbrochenem Glas und kurzer silberner Kette.

Ich ersuche daher alle Diejenigen, welche über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 10. Mai 1874. Der Staats-Anwalt.

689. 671. Es sind entwendet worden:

1. Am 21. April d. J. Morgens, dem Schiffer Gerhard Langmann zu Eppinghofen: eine silberne Cylinderuhr mit weißem Zifferblatt und römischen Zahlen, sowie der Nummer 10,091. An der Uhr befand sich eine Haarkette mit fünf goldenen Schiebern, auf deren mittelstem die Buchstaben G. L. eingravirt sind, ferner ein goldener Schlüssel und eine Kordel mit einem gewöhnlichen Schlüssel.

2. Am 30. April d. J. Nachmittags, dem Franz Adermann zu Duisburg: eine ziemlich große silberne

Doublette-Uhr mit weißem Zifferblatt, römischen Zahlen, Secundenzeiger, gesprungenem Glas und der Nummer 1711.

3. In der Nacht vom 4. auf den 5. d. Mts. der Wittwe Nicolaus Jaspers zu Speelberg: zwei Paar leinene Betttücher, zwei Paar leinene Kissenüberzüge, ein wollener Unterrock, sechs Nachhauben, gezeichnet A. I. B. 9, mehrere Manschetten und Kragen, verschiedene weiße leinene Sacktücher, gezeichnet A. I. 12.

4. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. Mts. dem Manufacturwaarenhändler Franz Johann Scholten zu Dinslaken mittelst Einbruchs durch ein Schauenfenster: ein Stück gezwirnter, schwarz und weiß gesprenkelter Bugkin von circa 10 Metern, ein Stück schwarz gesprenkelter Bugkin von circa 4 1/2 Metern, ein Stück feiner, schwarz karrirter Bugkin von circa 6 Metern, ein Stück braun Belours von circa 4 Metern, zwei Reste theils gelb, theils grün überdrucktes Stattu, zusammen circa 40 Meter, zwei samofosene Tücher, wovon das eine blau und schwarz, das andere braun und weiß karrirt, ein geblümtes Kopftuch.

692. 686.

Zusammenstellung

der in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 35 zur Befehung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Drei Haupt-, fünf Klassenlehrerinnen und zwei Klassenlehrer an katholischen Volksschulen in M. Gladbach.	Hauptlehrerin: 325 Thaler, steigend bis 425 Thaler. Klassenlehrerinnen: 300—400 Thlr. Klassenlehrer: 350—400 Thaler; außerdem Entschädigung für Wohnung, Heizung etc.	25/5	1474
Lehrerin an der zweiten Klasse der katholischen Volksschule in Weeze.	200 Thaler und 48 Thaler Miethsentschädigung.	baldigst	1475
Lehrer an der einklassigen katholischen Volksschule in Noithausen, Kreis Grevenbroich.	350 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und Nutznießung von ca. 63 Acre Bruchland.	1/6	1476
Hauptlehrer an der vierklassigen reformirten Volksschule in Nonsdorf. (Mit dieser Stelle ist bisher der Organistendienst gegen eine angemessene Entschädigung verbunden gewesen.)	650 Thaler, freie Wohnung, Gartenentschädigung, sowie für Heizung etc. pro Klasse 35 Thaler und für die dem Gehülfen zu gewährende freie Station 150 Thaler.	6/6	1477
Zwei Haupt- und neun Klassenlehrer an katholischen Volksschulen in Duisburg.	je 400 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 700 bezw. 600 Thaler steigend; auswärtige Dienstjahre werden ongerechnet. Die Hauptlehrer außerdem freie Wohnung und Heizungs- etc. Entschädigung.	5/6	1478
Mehrere Aufseher bei der königlichen Strafanstalt in Werden.	je 300 Thaler.	—	1479

Hierzu eine Beilage.

Ich ersuche daher alle Diejenigen, welche über den Verbleib der oben angeführten entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 14. Mai 1874. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

690. 678. Nachdem durch den seitherigen Pfarrer Scheffen zu Wermelskirchen das Amt eines Kreis-Schul-Inspectors des Schul-Inspection-Bezirks Wermelskirchen im landrätthlichen Kreise Lennep niedergelegt worden, haben wir den evangelischen Pfarrer Bruch zu Hüdezwagen zum königlichen Kreis-Schul-Inspector für den Inspections-Bezirk Wermelskirchen ernannt.

691. 663. Zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 26. v. Mts. ist der Franz Philipp Overlad als General-Consul und der Arthur Michael Overlad als Vice-Consul der Republik Ecuador in Köln anerkannt und zugelassen worden.

Extra-Blatt

zum

22. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

692. 705. Betreffend die Kündigung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und verschiedener vormalig Hannoverscher Staatsschulden.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. d. Mts. werden die sämmtlichen bisher nicht gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und nachbenannte vormalig Hannoversche Staatsschulden-Obligationen, nämlich:

die 4prozentigen Calenberg = Grubenhagenschen, Lüneburgischen, Hoya'schen, Bremen = Verdenschen und die Obligationen Littr. A. B. C. J. K. R. und ohne Littera;

die 3½ prozentigen Calenberg = Grubenhagenschen, Lüneburgischen, Bremen = Verdenschen, Osnabrückischen, Bentheim'schen, Hildesheim'schen und die Obligationen Littr. A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. und ohne Littera;

die 3 prozentigen Münsterschen und die 4 prozentigen Eisenbahn = Obligationen Littr. EI. FI. GI. HI. und II.,

zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Dezember d. J., unter Hinzurechnung der bis dahin aufgelaufenen Stückzinsen, gekündigt.

Die Kapitalbeträge der Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind bei der Staatsschulden = Tilgungskasse hieselbst Oranienstraße Nr. 94, die der Hannoverschen Obligationen dagegen bei der Bezirks = Hauptkasse in Hannover vom 1. Dezember

d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen = Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Dezember d. J. fällig werdenden Zinscoupons und Talons in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 und der Hannoverschen Obligationen kann auch bei den Regierungs- und Bezirks = Hauptkassen, sowie der Kreis = Kasse in Frankfurt a. M., und die der letzteren Obligationen auch bei der Staatsschulden = Tilgungskasse bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen, bezw. Obligationen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden = Tilgungskasse, bezw. der Bezirks = Hauptkasse in Hannover zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird von dem Kapitalbetrage in Abzug gebracht.

Die Königliche Finanz = Direction in Hannover wird eventuell in Bezug auf die im Uebrigen bei der Einlösung der Hannoverschen Obligationen zu beobachtenden Formen eine besondere Bekanntmachung erlassen, deren Vorschriften die Einreicher der Obligationen ebenfalls zu beachten haben.

Formulare zu den Quittungen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabreicht werden.

Berlin, den 26. Mai 1874.

Haupt = Verwaltung der Staatsschulden:
L ö w e. R ö t g e r.

Concession

zum Geschäftsbetrieb in den Königlich Preussischen Staaten

für

die Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York.

Der unter der Firma: Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund des Freibriefs vom 13. März 1866, der gegenwärtig bestehenden Statuten und des zu diesen Statuten am 18. November 1873 beschlossenen Nachtrags hiermit unter den folgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung des Freibriefs sowie der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, des Freibriefs, der Statuten sowie des Nachtrags und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Ort in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschluß der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der erwähnten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übr-

Activum getrennt aufzuführen.
Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust- und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheillicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder im Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Staatsangehörige sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 5. Februar 1874.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Ribbeck.

A.

Erklärung und Freibrief

der

Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Wir, die Unterzeichneten, haben uns, im Einklang mit der Acte der Legislatur des Staates New-York, betitelt: „Eine Acte, betreffend die Incorporation von Lebens- und Gesundheits-Versicherungs-Gesellschaften, und die Agenturen solcher Gesellschaften, erlassen am 24. Juni 1853, nebst den verschiedenen Verbesserungs-Acten derselben“, vereinigt und eine incorporirte Gesellschaft gebildet, um Versicherungen auf die Leben von Individuen, und alle Versicherungen zu machen, die Bezug darauf haben, oder damit zusammenhängen, und Jahresrenten jeder Art zu bewilligen, zu kaufen, oder darüber zu verfügen, und wir erklären hiermit, daß das Folgende eine Abschrift des Freibriefes ist, den wir anzunehmen vorschlagen:

Freibrief

der Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Art. 1. Der Name der Gesellschaft soll sein: „Die Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ und ihr Haupt-Geschäftspatz soll in der Stadt New-York sein.

Art. 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen auf die Leben von Individuen und alle Versicherungen zu machen, die Bezug darauf haben oder damit zusammenhängen, und Jahresrenten jeder Art zu bewilligen, zu kaufen oder darüber zu verfügen, wie bestimmt ist im ersten Theil des ersten Artikels der Acte, erlassen am 24. Juni 1853.

Art. 3. Die Corporationsrechte der Gesellschaft sollen in einem Verwaltungsrathe beruhen und von demselben und durch die von ihm ernannten und bevollmächtigten Beamten und Agenten ausgeübt werden.

Der Verwaltungsrath soll aus nicht weniger als neun und nicht mehr als fünfzehn Personen bestehen, deren Mehrzahl Bürger des Staates New-York sein müssen und von welchen jeder in seinem eigenen Recht wenigstens fünf Actien des Grundcapitals der Gesellschaft oder eine Police oder Policen der Gesellschaft für die ganze Lebenszeit besitzen und innehaben oder eine Aussteuerpolice oder Aussteuerpolicen, welche der Gesellschaft eine Prämie von wenigstens Ein Hundert Dollars in Allem per Jahr bezahlen, oder welche zu einer Rente von nicht weniger als Ein Hundert Dollars per Jahr berechtigt sein soll.

Art. 4. Fünf Verwaltungsräthe sollen eine beschlußfähige Anzahl für die Geschäftsverhandlungen über eine kleinere Anzahl kann von Zeit zu Zeit zusammenkommen und sich vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

Art. 5. Der Verwaltungsrath soll das Recht haben, solche Nebengesetze, Regeln und Bestimmungen für die Führung seiner Geschäfte zu machen und zu verordnen, welche nicht im Widerspruche mit den Gesetzen oder diesem Freibriefe stehen und welche für zweckdienlich gehalten werden.

Art. 6. Der Verwaltungsrath soll auch alle anderen Gewalten besitzen, welche die Verwaltungsräthe von Lebens-Versicherungs- und Jahresrenten-Gesellschaften gewöhnlich bekleiden und welche nicht im Widerspruche mit der Constitution oder den Gesetzen dieses Staates oder mit diesem Freibrief stehen, und darf zu irgend einer Zeit irgend welche und alle sonstigen zusätzlichen Gewalten und Vorrechte annehmen und ausüben, welche von dem Gesetz dieser oder irgend einer anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft oder im Allgemeinen den Lebens-Versicherungs- und Jahresrenten-Gesellschaften verliehen werden.

Art. 7. Die nachstehend genannten Personen, zusammen mit solchen anderen Personen, welche sie erwählen werden, deren Zahl im Ganzen nicht fünfzehn überschreiten darf, sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, nämlich:

Justus Lawrence,
James B. Colgate,
M. B. Wyncoop,
G. Hilton Scribner,
Chauncey W. Depew,
Joseph J. Sanger,

und sollen auf Grund der hierin getroffenen Bestimmungen ihr Amt bekleiden, bis ihre Nachfolger erwählt sein werden.

Art. 8. Der erste Verwaltungsrath soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft durch das Loos in drei gleiche Classen getheilt werden. Die Dienstzeit der ersten Classe soll am Ende eines Jahres, vom zweiten Dienstag im Mai 1866 an, ablaufen, und die der zweiten Classe am Ende von zwei Jahren, vom selben Datum an, und die der dritten Classe am Ende von drei Jahren, vom selben Datum an; und

am zweiten Dienstag im Mai 1867 und jährlich nachher, soll ein Drittel der Verwaltungsräthe der ganzen Anzahl, erwählt werden, um die Plätze derer zu füllen, deren Dienstzeit dann abläuft. Die so erwählten Verwaltungsräthe sollen ihr Amt drei Jahre lang bekleiden und bis ihre Nachfolger gewählt sind. Im Falle, daß die Verwaltungsräthe an dem für solche Wahl hierin bestimmten Tage, in irgend einem Jahre und aus irgend einer Ursache oder durch irgend ein Ereigniß nicht gewählt werden, sollen die Verwaltungsräthe, deren Dienstzeit dann nicht abläuft, das Recht haben, die Vacanzen auszufüllen, welche durch solche Nichterwählung entstanden sind und alle Vacanzen, welche im Collegium in den Zwischenräumen zwischen den jährlichen Wahltagen vorkommen, können vom Verwaltungsrathe, für die nicht abgelaufene Zeit, in solcher Art ausgefüllt werden, wie es durch die Nebengesetze der Gesellschaft vorgeschrieben werden soll.

Art. 9. Das Fiscaljahr der Gesellschaft soll am ersten Tage des Januar anfangen und soll am einunddreißigsten Tage des December in jedem Jahre enden.

Art. 10. Jede Wahl der Verwaltungsräthe soll im Bureau der Gesellschaft in der Stadt New-York gehalten werden, zu solcher Stunde des Tages, wie sie der Verwaltungsrath verfügen wird, und Anzeige davon soll wenigstens zweimal in jeder Woche in zwei täglich in der Stadt New-York erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden und nicht später als zwei Wochen vor dem Tage der Wahl. Alle Wahlen der Verwaltungsräthe sollen mittels Stimmzetteln erfolgen, und eine Mehrzahl der Stimmen soll die Wahl entscheiden.

Art. 11. Der Verwaltungsrath soll vor jeder jährlichen Wahl drei Inspectoren für solche Wahl ernennen, und falls irgend einer der so ernannten Inspectoren zu dienen ablehnen oder zur bestimmten Zeit und am Platz der Wahl nicht erscheinen sollte, so soll der Präsident oder der Vicepräsident der Gesellschaft das Recht haben, ihre Stelle durch Andere zu ersetzen.

Art. 12. Bei jeder Wahl der Verwaltungsräthe soll jeder Actienbesitzer in Person oder durch Stellvertretung eine Stimme haben für jede Actie des Grundcapitals der Gesellschaft, welche er besitzt und inne hat auf seinen eigenen Namen, in den Büchern der Gesellschaft; und jede Person, welche versichert ist, entweder für die ganze Lebensdauer oder durch eine Aussteuerpolice für Ein Tausend Dollars und darüber, welche seit einem vollen Jahr in Kraft gewesen ist, soll das Recht auf eine Stimme für jede so versicherte Ein Tausend Dollars haben; und jede Person, welche zu einer Jahresrente von nicht weniger als Ein Hundert Dollars berechtigt ist, soll in gleicher Weise das Recht auf eine Stimme für jede Summe von Ein Hundert Dollars Jahresrente haben; und es soll für jedes Mitglied der Gesellschaft, welches das Recht zu stimmen besitzt, erlaubt sein, dies durch eine schriftliche, gehörig beglaubigte Vollmacht zu thun, welche den betreffenden Bestimmungen der Nebengesetze unterworfen ist.

Art. 13. Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und später bei seiner ersten Zusammenkunft nach jeder jährlichen Wahl der Verwaltungsräthe, einen aus seiner Zahl zum Präsidenten und in gleicher Weise einen zum Vicepräsidenten der Gesellschaft erwählen, von welchen jeder sein Amt für die Dauer von vier Jahren bekleiden soll und bis ihre Nachfolger erwählt sein werden.

Der Verwaltungsrath kann auch zu irgend einer Zeit einen Präsidenten oder Vicepräsidenten, der zeitweise handelt, ernennen, wenn die genannten Beamten nicht anwesend oder unfähig zu fungiren sein sollten und kann jede Vacanz, welche in den besagten Stellen vorkommt, für die unabgelaufene Zeit ausfüllen.

Art. 14. Der Verwaltungsrath soll das Recht haben einen Secretair und solche andere Subalternbeamte zu ernennen, welche er zur Mithilfe bei dem Betrieb des Geschäfts der Gesellschaft für nöthig und geeignet hält und sie nach Belieben wieder abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen oder einzusetzen.

Art. 15. Der Betrag des Grundcapitals der Gesellschaft soll Ein Hundert Tausend Dollars sein, eingetheilt in Actien von je Ein Hundert Dollars, welche persönliches Eigenthum sein und in den Büchern der Gesellschaft in Uebereinstimmung mit ihren Nebengesetzen übertragbar sein sollen.

Art. 16. Am ersten Tage des Januar in jedem Jahre oder innerhalb dreißig Tagen danach soll eine Abschätzung der Activa und Passiva der Gesellschaft gemacht werden und nachdem dem Credit der Actionaire 7 pCt. vom Betrag des Capitals gut geschrieben worden sind, welche den Actionairen bezahlt werden sollen, eine Hälfte innerhalb zehn Tagen, nachdem solcher Credit eröffnet ist, und die andere Hälfte am Ende von sechs Monaten vom Datum der ersten Zahlung an, soll auch dem Credit der Actionaire ein Achtel von jedem Ueberschusse gut geschrieben werden, welcher von den Gewinnen oder dem Ueberschuß übrig bleibt, nachdem allen ausstehenden Verpflichtungen der Gesellschaft nachgekommen und die vorher genannte Summe bezahlt ist, welche den Actionairen zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise bezahlt werden muß, in welcher die Zahlung der obgenannten 7 pCt. bestimmt ist. Die übrig bleibenden sieben Achtel solchen Gewinnes oder Ueberschusses sollen, wie später bestimmt wird, dem Credit der Policeninhaber gutgeschrieben werden, welche an den Gewinnen und Ueberschüssen der Gesellschaft im Verhältniß zu dem von ihnen bezahlten Prämienbetrage Theil zu nehmen berechtigt sind. Diese Gutschrift kann durch einen Interimschein repräsentirt werden, welcher allen Bestimmungen dieses Freibriefes unterworfen ist. Aber weder Gutschrift noch Interimschein soll auf den Bruchtheil eines Dollars ausgestellt werden und soll kein Policeninhaber zu einer Gutschrift am Gewinn berechtigt sein, welcher nicht ein volles Jahr versichert gewesen und dessen Lebens- oder Aussteuerpolice nicht zur Zeit in Kraft oder Wirksamkeit ist.

Art. 17. Jede Person, welche für die ganze Lebensdauer durch eine Aussteuerpolice oder Policen versichert ist, und welche der Gesellschaft die festgesetzte Prämie bezahlt, soll an allen Gewinnen der Gesellschaft bis zum Betrage von sieben Achtel solcher Gewinne Theil nehmen.

Art. 18. Der Verwaltungsrath kann zu jeder Zeit zum Besten der Gesellschaft irgend eine Versicherungspolice oder andere Obligationen der Gesellschaft, welche durch ihr Geschäft bedingt sind, ankaufen; er kann auch irgend welche Ansprüche von Policeninhabern für Gewinne kaufen, aber kein Beamter oder Agent der Gesellschaft soll daran theilhaftig sein.

Art. 19. Im Falle, daß irgend ein Policeninhaber oder Jahresrenten-Inhaber eine Prämie oder eine von ihm der Gesellschaft geschuldete Summe nicht zahlen oder irgend eine sonstige Bedingung der Versicherungspolice, oder irgend eine andere von der Gesellschaft erlassene Police oder Schuldurkunden verletzen sollte, so sollen dieselben mit allen der Gesellschaft früher darauf gemachten Zahlungen verwirkt sein, aber eine solche Verwirkung soll nicht die Rechte des Inhabers eines Dividendenscheines berühren, welcher auf Grund der Police früher ausgegeben sein mag.

Art. 20. Der Dividendenschein und Credit an die Policeninhaber müssen, ehe das Capital angegriffen wird, zur Bezahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft erschöpft werden und die ausgegebenen Dividendenscheine sollen eine derartige Bestimmung enthalten.

Art. 21. Die nachstehend genannten Personen, nämlich: Justus Lawrence, G. Hilton Scribner und Chauncey M. Depew werden hiermit zu Commissairen ernannt, um die Subscriptionbücher für das Grundcapital der Gesellschaft zu eröffnen. Sie sollen wenigstens zehn Tage vorher in zwei täglich in der Stadt New-York veröffentlichten Zeitungen, durch Inserat die Zeit, wann und den Ort ankündigen, wo diese Bücher eröffnet werden, und sie sollen solche Bücher offen halten, bis der ganze Betrag von Ein Hundert Tausend Dollars unterzeichnet sein wird. Eine Mehrheit der Commissaire kann diese Pflichten erfüllen.

Zum Zeugniß dessen haben wir, die unterzeichneten Incorporatoren, hier unsere Namen unterschrieben, am 13. Tage des März, im Jahre des Herrn 1866.

Justus Lawrence.	William Callow.	Chauncey M. Depew.	L. W. Frost.	Jos. W. Coughlan.
C. C. Pine.	G. Hilton Scribner.	James B. Colgate.	M. B. Wycoop.	Joseph J. Sanger.
	C. D. Wheeler.	J. P. Rogers.	J. Foster Jenkins.	

General-Anwalts-Büreau, Albany, 14. März 1866.

Ich bescheinige hiermit, daß ich den beigefügten Freibrief der „Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ geprüft habe und daß ich denselben im Einklange mit den Vorschriften der Acte finde, betitelt: „Eine Acte, betreffend die Incorporation von Lebens- und Gesundheits-Versicherungs-Gesellschaften und die Agenturen solcher Gesellschaften, erlassen am 24. Juni 1853, nebst den verschiedenen Verbesserungs-Acten derselben“, und nicht im Widerspruche mit der Constitution oder den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder dieses Staates.

E. H. Hammond,
Hülfs-General-Anwalt.

An
den Ehrenwerthen William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Amtes.

B. Statuten der

Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Sect. 1. Die Beamten dieser Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, Actuar und einem untersuchenden Arzt, und einem Anwalt.

Sect. 2. Der Präsident und Vicepräsident sollen in einer Versammlung des Verwaltungsrathes gewählt werden, welche am dritten Dienstag im Mai stattfinden soll, und jeder soll sein Amt für die Dauer von vier Jahren bekleiden, bis ihre Nachfolger erwählt sind, wie bestimmt wird im dreizehnten Artikel des Freibriefes der genannten Gesellschaft.

Sect. 3. Der Secretair und Actuar sollen in einer Versammlung des Verwaltungsrathes, welche am dritten Dienstag im Mai stattfinden soll, jedes Jahr angestellt werden, und sollen ihr Amt bekleiden für ein Jahr, und bis ihre Nachfolger angestellt sind.

dentem in der Erfüllung seiner Pflichten beizustehen, wenn es verlangt wird, und alle Pflichten des Präsidenten, im Falle seiner Abwesenheit oder Handlungs-Unfähigkeit, zu erfüllen und in Uebereinstimmung mit dem Präsidenten eine allgemeine Aufsicht über die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu haben.

Sect. 19. Es soll die Pflicht des Secretairs sein, alle Sitzungen anzukündigen, Protokolle über die Verhandlungen des Verwaltungsrathes zu führen, alle Rechnungsbücher der Gesellschaft anzuschaffen und Aufsicht darüber zu führen; dafür zu sorgen, daß gerechte, richtige, wahre und passende Bücher geführt werden über das baare Geld, Zahlungs-Anweisungen und Bankdepositen, welche genau bezeichnen alle empfangenen, deponirten, gezogenen und ausgegebenen Gelder, für was und von wem empfangen, für was und von wem bezahlt; genaue Rechnung zu führen über alle von der Gesellschaft übernommenen Risco's und über die Registrirung und Aufhebung von Policen und den Actien der Gesellschaft, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa, und sollen dieselben und jedes von ihnen so gehalten werden, daß sie eine klare und deutliche Uebersicht über alle die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft bieten; alle Sitzungen der ständigen Ausschüsse den Mitgliedern derselben anzuzeigen, die Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse mit Listen ihrer einzelnen Mitglieder zu versehen, und mit Abschriften von solchen Beschlüssen, Papieren und Angelegenheiten, welche ihre Aufmerksamkeit und Handlung verlangen; beglaubigte Abschriften von den Verhandlungen des Verwaltungsrathes zu machen, wenn dieses nöthig sein sollte, und solch andere Pflichten zu erfüllen, welche vom Verwaltungsrathe verlangt werden sollten.

Sect. 20. Es soll die Pflicht des Actuars sein, die statistischen Tabellen zu prüfen und alle die nöthigen mathematischen und actuarischen Berechnungen zu machen, welche die Basis bilden, worauf die Gesellschaft Risco's übernimmt, auslöst oder wechselt, und Jahresrenten bewilligt oder kauft, und richtige Tabellen davon für den allgemeinen Gebrauch zu machen; bei der Sitzung des Verwaltungsrathes, welche am dritten Dienstag im November jeden Jahres gehalten werden muß (Abschluß von dem ihm vorhergehenden ersten November), über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft berichten, beruhend auf der actuarischen Schätzung über die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, und von allen ihren Activen, die einkommen werden, oder bereits in ihrem Besitz sind; wenn es verlangt wird, allen Ausschüssen bei ihren Sitzungen zu helfen und alle allgemeinen Pflichten eines Actuars zu erfüllen.

Sect. 21. Es soll die Pflicht des consultirenden und untersuchenden Arztes sein, täglich zu bestimmten Stunden im Bureau der Gesellschaft zu sein, um Bewerber für Versicherung zu untersuchen, im Bureau oder anderswo, wenn es von einem Beamten der Gesellschaft verlangt wird, und in jedem Falle einen Bericht darüber an die Beamten der Gesellschaft zu erstatten; wenn es verlangt wird, Rath und Anleitung zu geben über alle Bewerbungen von außen und auch über alle Beweise und Papiere zur Unterstützung von Ansprüchen, welche durch den Tod der Versicherten entstanden sind.

Sect. 22. Es soll die Pflicht des Anwalts sein, durch den Präsidenten oder direct alle Anträge der Gesellschaft auf Anleihen, die durch Schuldverschreibung und Hypothek sicher zu stellen sind, in Empfang zu nehmen und darüber dem Präsidenten oder dem entsprechenden Ausschuss des Verwaltungsrathes zu berichten, mit solchen Vorschlägen, welche in Bezug darauf nöthig sein sollten; den Beamten der Gesellschaft, dem Verwaltungsrathe oder den Ausschüssen Dienste zu leisten und juristischen Rath zu geben; alle Titel zu untersuchen und alle juristischen Dienste zu leisten, welche aus den Anlagen, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Rechten, Rechtsmitteln und Verpflichtungen der Gesellschaft hervorgehen und welche nach seinem Urtheil die besten Interessen der Gesellschaft verlangen.

Sect. 23. Alle von der Gesellschaft in Empfang genommenen Gelder sollen unter den von dem Finanz-Ausschuss vorgeschriebenen Regeln und in der von ihm bestimmten Bank oder Banken deponirt werden.

Sect. 24. Alle Checks (Zahlungs-Anweisungen) sollen gezogen werden an die Ordre der Person, welche das Geld in Empfang zu nehmen berechtigt ist, und sollen vom Präsidenten, auch vom Secretair, oder in seiner Abwesenheit vom Actuar, oder von solchem Mitglied des Finanz-Ausschusses, welches von demselben für diesen Zweck bestimmt ist, unterzeichnet werden.

Sect. 25. Der Präsident und Secretair oder Actuar sollen alle Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft, welche vom Gesetz verlangt werden, erstatten.

Sect. 26. Alle Policen und Jahresrenten-Verschreibungen sollen mit dem Corporationsfiegel der Gesellschaft versehen sein, welches beigefügt werden soll vom Präsidenten selbst oder auf dessen Anweisung hin; und vom Präsidenten unterzeichnet, vom Secretair oder Actuar bescheinigt sein, und von solchem Agent oder Agenten der Gesellschaft, welche vom Präsidenten zur Ablieferung derselben bevollmächtigt sind, gegenzeichnet sein.

Sect. 27. Alle Vollmachten, welche zur Wahl der Verwaltungsräthe verwendbar sein sollen, müssen in dem Bureau der Gesellschaft wenigstens fünfzehn Tage vor der Wahl, bei der sie gebraucht werden sollen, registrirt werden, mit den Namen der Personen, welche dieselben geben und halten, und der Zahl der Stimmen, welche darauf hin gegeben werden sollen. Dieses Register soll zu allen Zeiten während der Geschäftsstunden zur Einsicht aller Personen, welche zu einer Stimme bei solcher Wahl berechtigt sind, offen liegen.

Sect. 28. Die Actienscheine des Grundcapitals der Gesellschaft sollen nur auf den Büchern der Gesellschaft übertragbar sein, gegen Rückgabe der Bescheinigung, welche sie bezeichnet. Alle Actienscheine sollen vom Präsidenten und Secretair, oder in der Abwesenheit des Secretairs vom Actuar unterzeichnet werden, und kein Schein soll, zu irgend einer Zeit, von einem der genannten Beamten in Blanco unterzeichnet sein.

Sect. 29. Ein Dividenden-Ausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, soll durch Stimmzettel erwählt werden bei der Sitzung, welche am dritten Dienstag im November jeden Jahres stattfinden muß; es soll dessen Pflicht sein, sich zwischen dem zweiten und dritten Dienstag des folgenden Februars zu versammeln und die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und Vermögen der Gesellschaft zu prüfen und das Resultat vor der Erklärung der jährlichen Dividende zu berichten.

Sect. 30. Wenn bei irgend einer ordentlichen Versammlung des Verwaltungsrathes oder eines der Ausschüsse, bei welchem, unter dem Freibrief oder diesen Statuten, ein besonderer Bericht erstattet, oder eine besondere Angelegenheit erledigt werden soll, keine beschlußfähige Anzahl anwesend sein sollte, dann und in diesem Fall soll bei der nächstfolgenden vertagten Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl anwesend sein wird, mit gleicher Wirkung, derselbe Bericht erstattet und dieselbe Angelegenheit erledigt werden.

Sect. 31. Es soll die Pflicht jedes oder aller Beamten der Gesellschaft sein, sich von Zeit zu Zeit, und auf seine Anordnung beim Präsidenten einzufinden, um mit ihm zu berathen, und Vorschläge über solche Angelegenheiten zu empfangen, welche der Präsident für nöthig hält, ihnen oder irgend Einem von ihnen vorzulegen.

Sect. 32. Diese Statuten sollen nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen verändert oder verbessert werden in einer regelmäßigen oder vertagten Sitzung auf Grund einer schriftlichen Mittheilung, welche die vorgeschlagenen Abänderungen oder Amendements enthält und welche in einer Versammlung des Verwaltungsrathes, wenigstens dreißig Tage vordem darüber Beschluß gefaßt wird, vorgelesen sein muß.

Geschäfts-Ordnung.

- 1) Vorlesung der Protocolle der letzten Versammlung.
- 2) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen ständigen Ausschüsse.
- 3) Bericht des Präsidenten.
- 4) Bericht des Ausschusses für Finanzen.
- 5) Bericht des Ausschusses für Ansprüche.
- 6) Bericht des Ausschusses für Prüfung und Anerkennung der Rechnungen.
- 7) Bericht der besonderen Ausschüsse.
- 8) Mittheilungen, Beschlüsse, Anzeigen u. s. w.
- 9) Neues Geschäft.
- 10) Unvollendetes Geschäft.

C.

Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

im Staate New York und den Vereinigten Staaten von Amerika.

In einer regelmäßigen Versammlung des Verwaltungsrathes, die in Folge früherer Vertagung am 18. November 1873 stattgehabt, unter Vorsitz des Präsidenten und in Anwesenheit der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrathes, nämlich der Herren L. W. Frost, C. M. Depew, G. Hilton Scribner, Joseph F. Sanger, M. B. Wyncroft, Henry C. Fish, Fr. W. Bogart, W. C. Whitney, R. C. Frost, welche eine beschlußfähige Mehrzahl des aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes bilden, wurde zu dem 26. Artikel der Nebengesetze der Gesellschaft das folgende Amendement, welches schon mehr als dreißig Tage vorher, nämlich am 14. October 1873 in einer Sitzung des Verwaltungsrathes verlesen, und betreffs dessen schriftliche Anzeige gemacht worden war, dahin lautend, daß es als Amendement zu den erwähnten Nebengesetzen vorgeschlagen werde, einstimmig angenommen:

Am Schlusse des 26. Artikels der Nebengesetze werden die folgenden Worte hinzugefügt:

„Aber keine Police oder Leibrenten-Obligation dieser Gesellschaft, die an Unterthanen irgend einer Europäischen Regierung ausgestellt wird, soll rechtskräftig und gültig sein, bis dieselbe durch die Unterschrift und das Siegel desjenigen General-Agenten der Gesellschaft, der in dem betreffenden Lande seinen Wohnsitz hat, vollzogen ist, wenn die Regierung dieses Landes das verlangt.“

Wir, die Unterzeichneten, Luther W. Frost, Präsident und S. P. Rogers, Secretair der Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York, beglaubigen hierdurch, daß die vorstehende Mittheilung

richtig und das oben abgeschriebene Amendement die getreue Copie des Amendements ist, wie solches im Protocoll der genannten Gesellschaft erscheint, und daß dasselbe in ordnungs- und gesetzmäßiger Weise in Uebereinstimmung mit den Anforderungen des Freibriefs und der Nebengesetze der Gesellschaft angenommen worden ist.

Urkundlich dessen haben wir unsere Namensunterschriften hieruntergesetzt und das Siegel der Gesellschaft beige drückt, heute am 19. Tage des November A. D. 1873.

(L. S.)

E. W. Frost, Präsident.

J. P. Rogers, Secretair.

Staat New-York, Versicherungs-Amt zu Albany, 20. November 1873.

Da es die Absicht und der Wunsch der Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft im Staate und in der Stadt New-York ist, im Königreich Preußen und in anderen Europäischen Staaten ihr Geschäft zu betreiben, und da der Verwaltungsrath derselben deshalb das oben mitgetheilte Amendement zu den Nebengesetzen angenommen hat, so beurkunde und bezeuge ich, William Smyth, stellvertretender Superintendent der Versicherungs-Behörde des Staates New-York, hierdurch:

Daß die genannte Gesellschaft in Gemäßheit ihrer Nebengesetze, von denen eine Copie in dieser Amtsstube hinterlegt und registrirt ist, dieselben nur mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit des Verwaltungsraths, in einer regelmäßigen oder in Folge einer Vertagung zusammenberufenen Sitzung und dann, wenn in einer wenigstens dreißig Tage vorher stattgehabten Versammlung schriftliche Anzeige über den Zweck des Amendements gemacht oder das Amendement selbst verlesen ist, amendiren darf, und daß das vorstehende Amendement in der am 18. November 1873 abgehaltenen Versammlung in gesetzmäßiger Form angenommen worden ist und nicht im Widerspruche mit dem Freibrief der Gesellschaft oder mit den Gesetzen des Staates New-York oder der Vereinigten Staaten steht.

Urkundlich dessen habe ich meine Namensunterschrift hieruntergesetzt und mein Amtssiegel beige drückt, in der Stadt Albany, heute am 20. Tage des Novembers, A. D. 1873.

(L. S.)

William Smyth, stellvertretender Superintendent.

